

STADT REMSCHEID
DER OBERBÜRGERMEISTER

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Verzeichnis über die Angelegenheiten, die den Ausschüssen
der Stadt Remscheid in der 17. Wahlperiode (2025-2030) –
insbesondere zur Entscheidung – übertragen sind¹



¹ Verzeichnis nach Ziffer 17.3 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (0.03.23.03.30)
(Stand: 11.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Allgemeines	3
1.1 Zuständigkeit des Rates.....	3
1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen.....	3
1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse	3
1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse	4
1.5 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW	5
2. Haupt- und Finanzausschuss	7
3. Ausschuss für Beschwerden und Anregungen	10
4. Rechnungsprüfungsausschuss.....	11
5. Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	12
6. Ausschuss für Bürgerservice, Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung	13
7. Ausschuss für Schule	14
8. Ausschuss für Sport und Freizeit	15
9. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung.....	16
10. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege.....	17
11. Jugendhilfeausschuss	18
12. Ausschuss für Mobilität, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit.....	20
13. Ausschuss für Bauen, Stadt- und Flächenentwicklung.....	21
14. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energiesicherheit.....	22
15. Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung.....	23
16. Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid.....	24
17. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.....	26
18. Inklusionsrat, Seniorenrat und Jugendrat	27
18.1 Inklusionsrat	27
18.2 Seniorenrat.....	28
18.3 Jugendrat.....	29
19. Anhang.....	30
19.1 Übertragung von Entscheidungen auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin	30
19.2 Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmelin.....	30
19.3 Übertragung von Entscheidungen auf weitere Dienstkräfte	30

1. Allgemeines

Die vorliegende Zuständigkeitsordnung dient dazu, die verschiedenen Zuständigkeiten der Ausschüsse und Beiräte darzustellen. Alle Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

1.1 Zuständigkeit des Rates

Der Rat der Stadt ist nach § 41 GO NRW für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies bedeutet nicht, dass jede Angelegenheit auch eines Ratsbeschlusses bedarf. Durch die GO NRW und andere Gesetze sind bestimmte Aufgaben bereits auf andere Organe (bspw. Bezirksvertretungen, Oberbürgermeister/in) übertragen.

Weiterhin kann der Rat sein Entscheidungsrecht - bis auf bestimmte Ausnahmen - auf die Ausschüsse nach §§ 57 ff GO NRW oder den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen.

§ 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW enthält einen Vorbehaltskatalog von Angelegenheiten, die wegen ihrer Bedeutung kraft Gesetzes dem Rat vorbehalten sind. Der Vorbehaltskatalog ist jedoch nicht vollständig; es gibt darüber hinaus noch weitere Angelegenheiten, für die durch die Gemeindeordnung oder andere Gesetze die ausschließliche Zuständigkeit des Rates festgelegt ist.

Die Bildung von Ausschüssen und anderen Gremien gehört zu den ausschließlichen Angelegenheiten des Rates (§ 57 Abs. 1 GO NRW, Ziff. 17.1 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (HauptS) und 17.5 HauptS).

1.2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

Die näheren Einzelheiten der Entscheidungszuständigkeiten der Bezirksvertretungen sind nach § 37 Abs. 1 GO NRW in Abschnitt III der Hauptsatzung der Stadt Remscheid (HauptS) festgelegt.

1.3 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Ausschüsse

Die Zuständigkeiten sind auf die Ausschüsse übertragen

- durch Gesetz,
- durch Satzung,
- durch Beschluss des Rates nach § 41 Abs. 2 GO NRW.

In der nachfolgenden Aufstellung sind neben den besonderen Entscheidungsbefugnissen auch andere Zuständigkeiten wie Anhörungsrechte und Unterrichtungspflichten aufgeführt.

Soweit der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten übertragen hat, ist er im Einzelfall berechtigt, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen (Ziff. 5.3 und 17.3 HauptS).

1.4 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt (Ziff. 17.3 HauptS).

Die Fachausschüsse entscheiden für den ihnen zugewiesenen Bereich über die Durchführung von Maßnahmen, für die entsprechende Haushaltsmittel durch den Rat bereitgestellt sind, soweit die Maßnahmen nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen sind oder sie in den Entscheidungsbereich einer Bezirksvertretung fallen.

Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor (Ziff. 17.2 HauptS). Sie beraten generell diejenigen Angelegenheiten, die dem jeweiligen Geschäftsbereich der korrespondierenden Fachbereiche zuzuordnen sind.

Über Dienstreisen einzelner Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen, die zur Ausübung der Dienstgeschäfte erforderlich werden, ist vor Antritt ein Beschluss des jeweiligen Gremiums herbeizuführen. (Ziff. 22.3 HauptS).

Hinweis:

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen erst am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin noch ein Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt haben (§ 57 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 35 (1) GeschOR).

Das nähere Verfahren regelt § 35 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse (GeschOR).

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses dürfen erst am sechsten Tag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses widersprechen (§ 7 Abs. 1 AG KJHG).

1.5 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten

Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Remscheid festgelegt. Die Zuständigkeitsordnung wird bei dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin geführt.

Im Übrigen hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind (Ziff. 24.2 HauptS).

1.6 Dringliche Entscheidungen nach § 60 GO NRW

Bei dringlichen Entscheidungen ist zu unterscheiden, ob die abschließende Beschlussfassung dem Rat oder einem Ausschuss bzw. einer Bezirksvertretung vorbehalten ist.

1. Entscheidung des Rates erforderlich:

- 1.1 Ist die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich, entscheidet der Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen bzw. der jeweilige Betriebsausschuss (Dringlichkeitsbeschluss nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).
- 1.2 Ist auch die Einberufung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. Betriebsausschusses nicht möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bzw. dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).
- 1.3 Die Entscheidungen sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

2 Entscheidung eines Ausschusses erforderlich:

- 2.1 Ist die Einberufung dieses Ausschusses nicht rechtzeitig möglich, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörigen Ratsmitglied, bei Betriebsausschüssen mit dem/der Ausschussvorsitzenden, entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW).
- 2.2 Die Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

3 Entscheidung einer Bezirksvertretung erforderlich:

- 3.1 Ist die Einberufung einer Bezirksvertretung nicht rechtzeitig möglich, kann der Bezirksbürgermeister/die Bezirksbürgermeisterin mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung nach § 36 Abs. 5 GO NRW).
 - 3.2 Die Entscheidungen sind der Bezirksvertretung in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- 4 Vertretung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
 - 4.1 Im Verhinderungsfall wird der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Unterzeichnung von dringlichen Entscheidungen von seinem/seiner allgemeinen (hauptamtlichen) Vertreter/Vertreterin vertreten.

2. Haupt- und Finanzausschuss

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.02 Kommunikation und Stadtmarketing
- 0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten
- 0.05 Behindertenberatung und Seniorenbüro
- 0.08 Personalrat
- 0.11 Personal und Organisation
- 0.17 Kommunales Integrationszentrum
- 1.20 Kämmerei
- 1.21 Steuern und Finanzbuchhaltung
- 1.28 Gebäudemanagement

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Generalklausel: Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die der Rat nicht ausschließlich zuständig ist und für die nicht anderweitig die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin festgelegt ist. (Ziff. 16.2 Hauptsatzung);
2. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Hierzu berät er über voneinander abweichende Fachausschussempfehlungen, wenn verschiedene Fachausschüsse mit den Vorbereitungen und Beratungen von fachgebietsüberschreitenden Angelegenheiten betraut sind, deren abschließende Entscheidung dem Rat vorbehalten ist. Gleches gilt, wenn ein Fachausschuss und eine Bezirksvertretung oder verschiedene Bezirksvertretungen beteiligt sind und voneinander abweichende Empfehlungen abgeben. (§ 59 Abs. 1 GO NRW i. V. m. Ziff. 16.3 HauptS);
3. Dringlichkeitsbeschlüsse in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
4. Entscheidungen über Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und den Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall (§ 37 Abs. 2 GO NRW);
5. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 GO NRW, Ziff. 16.4 HauptS);
6. Anhörung bei abweichenden Meinungen der Beigeordneten im Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 4 GO NRW);

7. Genehmigung vor Antritt von Dienstreisen
 - a. im Sinne des Landesreisekostengesetzes für die Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, die Bezirksvertretungen, die Ausschüsse und die Gremien im Sinne von Ziff. 17.5 HauptS, (Ziff. 22.1 HauptS);
 - b. der Mitglieder von Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 HauptS, (Ziff. 22.3 HauptS);
 - c. der Mitglieder von Bezirksvertretungen, Ausschüssen, Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 HauptS, wenn diese mehrtätig sind (Ziff 22.3 HauptS).
8. Anhörung vor der Bestellung geeigneter Personen als Gutachter für den Gutachterausschuss nach § 2 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung NRW durch den Regierungspräsidenten/die Regierungspräsidentin;
9. Entscheidung über Weisungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bei fehlender Übereinstimmung zwischen Oberbürgermeister/in und dem Betriebsausschuss der Technischen Betriebe Remscheid (§ 6 Eigenbetriebsverordnung; § 6 Abs. 2 Satzung TBR);
10. Der Haupt- und Finanzausschuss trifft die verfahrensleitenden Beschlüsse bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit sie nicht nach Ziffer 10.14.1 HauptS auf die Bezirksvertretungen übertragen sind; ausgenommen sind abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch. (Ziff. 16.5 HauptS);
11. Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB;
12. Entscheidung über Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 (2) BauGB;
13. Überprüfung von Anregungen und Beschwerden in allen Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat und Abgabe einer Empfehlung (§ 24 GO NRW, Ziff. 31.1 ff HauptS) auf Vorschlag des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden;
14. Entscheidung über projektbezogene Angelegenheiten des geplanten Outlet Centers und damit verbundener Ersatzmaßnahmen;
15. Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen für die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder des Rates gegeben ist (§ 59 Abs. 2 GO NRW);

16. Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen, soweit sie von ihrer Bedeutung den Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung übersteigen (über 275.000 EUR) Ziff. 8.2.3.2 AGA);
17. An- und Vornahme von Schenkungen; davon ausgenommen sind Schenkungen von Kulturgütern an die Stadt Remscheid zu musealen Zwecken, die keine unverhältnismäßigen einmaligen Kosten oder laufende Unterhaltungsaufwendungen verursachen. In diesen Fällen entscheidet der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin über die Annahme. Über die angenommenen Schenkungen ist dem Ausschuss jährlich zu berichten;
18. Vorbereitung der Änderung von Steuersatzungen;
19. Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach Maßgabe der Ziff. 24.3 HauptS;
20. Freigabe von neuen Maßnahmen oder Investitionsprojekten nach vorheriger Beratung in den Fachausschüssen;
21. Entscheidung von Angelegenheiten städtischer Beteiligungen, die strategische Bedeutung haben, so u.a. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und Gesellschaftsvertrag;
22. Entscheidung über Miet- und Pachtverträge wesentlicher Objekte, wenn eine Gesamtjahresmiete oder -pacht von 60.000 € überschritten wird.
23. Entscheidung über den Ankauf, die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, sowie sonstiger Grundstücksgeschäfte - soweit der Wert des Grundstücksgeschäftes einen Betrag von 400.000 Euro übersteigt.

3. Ausschuss für Beschwerden und Anregungen

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 0.02 – Kommunikation und Stadtmarketing (Beschwerdestelle) – zugeordnet.

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Die Erledigung der an den Rat adressierten Anregungen und Beschwerden ist gem. § 24 in Verbindung mit § 59 GO NRW auf den Ausschuss für Beschwerden und Anregungen übertragen;
2. Das Verfahren zur Beratung von Anregungen und Beschwerden ergibt sich aus den Bestimmungen der Ziff. 30 HauptS.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 0.14 – Rechnungsprüfung – zugeordnet, über dessen Geschäftsvorfälle er als Fachausschuss berät.

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Prüfung der Jahresrechnung, des Gesamtab schlusses und des Lageberichts (§§ 59 Abs. 3 u. 4, 101 GO NRW);
2. Unterrichtung des Rates über überörtliche Prüfungen (§ 105 Abs. 6 GO NRW);
3. Entgegennahme der Mitteilung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin über das Erteilen von Prüfungsaufträgen an das Rechnungsprüfungsamt (§ 103 Abs. 3 GO NRW);
4. Zustimmung zur Beteiligung Dritter als Prüfer an der örtlichen Rechnungsprüfung (§103 Abs. 5 GO NRW).

5. Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 3.30 Recht
- 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung
- 3.33 Zuwanderung
- 3.34 Standesamt
- 3.37 Feuerschutz und Rettungsdienst
- TBR Technische Betriebe Remscheid
(sofern es den Aufgabenbereich des Ausschusses betrifft)

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

6. Ausschuss für Bürgerservice, Digitalisierung und Verwaltungsmodernisierung

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.02 Stadtmarketing und Kommunikation
(für die Bereiche Tourismus und Stadtmarketing)
- 0.19 Digitalisierung und Informationstechnologie
- 3.32 Bürger, Sicherheit und Ordnung (nur Bürgerservice)
- 4.62 Liegenschaftsentwicklung, Vermessung und Kataster

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Strategische Steuerung von Maßnahmen zur Digitalisierung der Verwaltung, von ganzheitlichen Entwicklungskonzepten (u.a. Smart City) und damit einhergehenden Infrastrukturmaßnahmen (u.a. Digitalisierung der schulischen Infrastruktur, Breitbandausbau)

7. Ausschuss für Schule

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 2.40 – Schule und Bildung – und für den Bereich der schulischen Abschlüsse der Fachdienst (FD) 1.44 – Kommunales Bildungszentrum – zugeordnet.

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Der für das Schulwesen zuständige Fachausschuss übt das Zustimmungsrecht der Stadt als Schulträgerin bei der Besetzung von Stellen der Schulleiter/innen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus. (Ziff. 17.6 Hauptsatzung);
2. Der Ausschuss für Schule gibt gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde den Vorschlag für die Bestellung von Schulleitungen gemäß § 61, Abs. 2, Satz 1 ab.
3. Einrichtung von weiteren Eingangsklassen in den Grundschulen;
4. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf die schulischen Gebäude; insbesondere für Neubau und Schließung von Schulen, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen;
5. Begleitung für die Weiterentwicklung der schulischen Inklusion in Remscheid.
6. Beteiligung bei Angelegenheiten der schulischen Abschlüsse im Bereich der Weiterbildung (VHS) des Kommunalen Bildungszentrums, die federführend im Ausschuss für Kultur und Weiterbildung behandelt werden.

8. Ausschuss für Sport und Freizeit

Dem Ausschuss ist der Fachdienst (FD) 2.45 – Sport und Freizeit – zugeordnet, über dessen Geschäftsvorfälle er als Fachausschuss berät.

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Finanzielle Entscheidungen, die nicht im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid erfolgen, werden abschließend im Hauptausschuss und Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und Finanzen getroffen.

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Beihilfeordnung zur Förderung des Sports;
2. Entscheidung über Anträge auf Benutzung städtischer Sportplätze zu sportfremden Veranstaltungen (Teil I § 4 Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid);
3. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf Sportstätten; insbesondere für Neubau und Schließung von Sportstätten, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen;
4. Entscheidung über die Befreiung von Sachkostenbeiträgen (Teil I § 17; Teil II § 14 Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Remscheid);
5. Entscheidung im Rahmen der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Remscheid
 - a. Festlegung der Höhe der einzelnen Zuschussarten für das jeweilige Haushaltsjahr (innerhalb der zugewiesenen Haushaltsmittel)
 - b. Vergabe von Zuschüssen
 - c. Erlass der Ausführungsbestimmungen zur Sportförderungsrichtlinie

9. Ausschuss für Kultur und Weiterbildung

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 1.44 Kommunales Bildungszentrum (mit Öffentlicher Bibliothek, Volkshochschule (VHS) und Musik- und Kunstschule (MKS))
- 1.46 Teo Otto Theater (mit Kulturmanagement)
- 1.47 Deutsches Röntgen-Museum
- 1.48 Historisches Zentrum (mit Deutschem Werkzeugmuseum, Haus Cleff und Stadtarchiv)

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über Durchführung von Veranstaltungen des Theaters und der allgemeinen Kulturpflege;
2. Entscheidung über Ankäufe und Verkäufe von Kunstgegenständen;
3. Zuständig im Rahmen der Richtlinien über die Förderung der freien Kulturarbeit;
4. Begleitung der Bergischen Symphoniker (mit Ausnahme strategischer Entscheidungen);
5. Der Ausschuss berät über die Angelegenheiten der Volkshochschule nach Maßgabe ihrer Satzung;
6. Vorbereitung und Empfehlung in Bezug auf die in den eingangs genannten Verwaltungseinheiten genutzten Gebäude; insbesondere für Neubau und Schließung, für Ausstattung und Unterhaltung der Gebäude, für Erweiterung und bauliche Veränderungen.

10. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Wohnen und Pflege

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 2.50 Soziales und Wohnen
- 2.53 Gesundheitswesen
Jobcenter (gemeinsame Einrichtung mit der Agentur für Arbeit)

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung mit der Agentur für Arbeit (Jobcenter);
2. Angelegenheiten des sozialen Wohnungsbaus, der Inklusion, der Barrierfreiheit, des Verbraucherschutzes, der Arbeitsförderung, der Familienförderung und der Pflege.

11. Jugendhilfeausschuss

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 2.51 Jugend
- 2.52 Psychologische Beratungsstellen

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Grundsatz (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 1 JHS):
 - a. Beratung der Angelegenheiten der Jugendhilfe mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 - b. Anhörungsrecht vor jeder Entscheidung des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe;
 - c. Recht zur Antragstellung an die Bezirksvertretungen, die anderen Ausschüsse und den Rat;
2. Entscheidungsrecht § 71 SGB VIII; § 5 Abs. 2 Jugendamtssatzung (JugendamtS) im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über
 - a. die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, insbesondere
 - die Planung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gemäß § 1 Kinderbildungsgesetz NW und
 - den Kinder- und Jugendförderplan gemäß § 8 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW;
 - b. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt;
 - c. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes, sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 5.000 € übersteigt;
 - d. die Grundsätze und Richtlinien der Förderung der freien Träger der Jugendhilfe;
 - e. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII;
 - f. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung anderer Aufgaben bzw. die Übertragung der Ausführung von anderen Aufgaben an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII;
 - g. die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz;

3. Beratung über den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm für den Bereich der Jugendhilfe vor der Beschlussfassung durch den Rat (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 4 JugendamtS);
4. Mitberatung bei Planungen (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 5 JugendamtS), insbesondere bei
 - a. der Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans;
 - b. der Aufstellung/Änderung integrierter Stadtentwicklungskonzepte;
 - c. bei der Neu- und Umgestaltung öffentlicher Flächen;
 - d. bei der Neu- und Umgestaltung von Schulhöfen und Sportfreiflächen;
5. Anhörungsrecht vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes (§ 71 SGB VIII; § 5 Abs. 6 JugendamtS).

12. Ausschuss für Mobilität, Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 3.00 Stabsstelle (für den Bereich) Klimaschutz
- 3.31 Umwelt
- 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
(sofern sie den Bereich der Verkehrsplanung betreffen)
- TBR Technische Betriebe Remscheid
(sofern sie den Bereich der Verkehrsplanung betreffen)

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beschluss über den Widerspruch des Naturschutzbeirates (§ 70 Landesnaturschutzgesetz);
2. Anhörung vor allen Beschlüssen zu Plänen mit landschaftspflegerischem Begleitplan und Umweltverträglichkeitsprüfungen;
3. Entwicklung, Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Lokalen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Remscheid.

13. Ausschuss für Bauen, Stadt- und Flächenentwicklung

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 4.12 Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
(ohne Angelegenheiten der Mobilität)
- 4.62 Liegenschaftsentwicklung, Vermessung und Kataster
- 4.63 Bauordnung und Denkmalpflege

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Entscheidung über den Ankauf, die Veräußerung und Belastung von Grundvermögen, sowie sonstiger Grundstücksgeschäfte - soweit der Wert des Grundstücksgeschäftes einen Betrag in Höhe von 400.000 Euro nicht übersteigt. Grundstücksgeschäfte im Wert von unter 60.000 Euro gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß 41 Abs. 3 GO NRW;
2. Freigabe von Mitteln für die Instandsetzung städt. Wohn- und Geschäftshäuser (Sonderkonto außergewöhnliche Instandsetzungen und Wertverbesserungen);
3. Entscheidung über den Abbruch städtischer Häuser, falls die Grundstücke nicht speziell für diesen Zweck erworben wurden;
4. Entscheidung über die Übernahme der Abbruchkosten privater Bauten auf städtischen Grundstücken;
5. Entscheidung über die preisliche Anpassung in den Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung, Verpachtung und Verleihung von städtischen Grundstücken und in den Richtlinien der Stadt Remscheid über die Vermietung von städtischen Garagen, Parkpaletten und Einstellplätzen.

14. Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energiesicherheit

Dem Ausschuss ist der Stab 4.00 – Wirtschaftsförderung – zugeordnet, über dessen Geschäftsvorfälle er als Fachausschuss berät.

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

15. Ausschuss für Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Fachdienste (FD), die dem Ausschuss zugeordnet sind und über deren Geschäftsvorfälle der Ausschuss als Fachausschuss berät:

- 0.02 Kommunikation und Stadtmarketing
- 0.04 Gleichstellung von Mann und Frau
- 0.11 Personal und Organisation

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beratung über den Entwurf des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Remscheid, empfehlende Beschlussfassung an den Rat der Stadt Remscheid;
2. Begleitung der Umsetzung des Gleichstellungsplanes der Stadtverwaltung Remscheid, Entgegennahme der Berichterstattung zum Umsetzungsstand und Beratung hierüber;
3. Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen für Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Gleichstellung und der Diversität;
4. Beratung und Beschlussfassung über Empfehlungen für Maßnahmen und Projekte der Antidiskriminierung;
5. Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Remscheid in der Charta der Vielfalt;
6. Begleitung der Umsetzung von Förderprogrammen, u.a. in den Projektbereichen „NRWeltoffen“ und „Demokratie leben!“.

16. Betriebsausschuss für die Technischen Betriebe Remscheid

Der Betriebsausschuss berät die Geschäftsvorfälle der Technischen Betriebe Remscheid nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung und der Satzung.

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. (§ 5 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung; § 4 Abs. 4 Satzung TBR)
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über
 - a. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen sind solche, die 10 v.H. des Einzelansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
 - b. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, die den Einzelansatz im Vermögensplan um 500.000 EUR übersteigen,
 - c. Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Betriebsvermögen, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
 - d. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenzen im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
 - e. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen,
 - f. Erlass und Niederschlag von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen,
 - g. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, bei denen die Wertgrenzen (Jahresbeträge) im Einzelfall 125.000 EUR übersteigen,
 - h. die Benennung des/der Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss.
 - i. Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Eigenbetriebsverordnung; Ziff. 27 2. HauptS; § 4 Abs. 3 Satzung TBR)

3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. (§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung; § 4 Abs. 5 Satzung TBR)
4. Entscheidung über die Entwidmung bei Einzelgrabstätten (§ 3 Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Remscheid)
5. Entscheidung über Gebührenbefreiungen im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung in besonderen Fällen (§ 4 Friedhofsgebührensatzung)

17. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

0.17 Kommunales Integrationszentrum
3.33 Zuwanderung

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

1. Beratung über Geschäftsvorfälle der Fachdienste 0.17 – Kommunales Integrationszentrum – sowie 3.33 – Zuwanderung.
2. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
3. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
4. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen. (§ 27 Abs. 8 u. 9 GO NRW)

18. Inklusionsrat, Seniorenrat und Jugendrat

18.1 Inklusionsrat

Geschäftsführung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium; es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

Aufgaben

Der Inklusionsrat kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Remscheid lebenden Behinderten bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Remscheid tätigen Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.

Der Inklusionsrat soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der behinderten Bürger/innen Remscheids geltend machen.

Der Inklusionsrat ist berechtigt, in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Inklusionsrates zurückgehen, haben der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/innen das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Inklusionsrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Inklusionsrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hindernisgründen für eine zügige Behandlung ist dem Beirat ein Zwischenbericht zu geben.

Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Inklusionsrat zur Kenntnisnahme zu. Der Inklusionsrat nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.

Der Inklusionsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen. (Ziff. 19.3. u. folgende der Hauptsatzung).

18.2 Seniorenrat

Geschäftsleitung: Zentraler Sitzungsdienst, FD 0.03

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium; es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

Aufgaben

1. Der Seniorenrat soll Ansprechpartner für die in Remscheid lebenden Seniorinnen und Senioren sein, sie bei der Bewältigung ihrer spezifischen Probleme und der Vertretung ihrer Interessen unterstützen und sich für die Verbesserung ihrer Lebensbedingungen einsetzen.
2. Der Seniorenrat hat die Aufgabe, den Rat, seine Ausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren in Remscheid allgemein betreffenden Fragen, soweit sie zum kommunalen Wirkungsbereich gehören, zu beraten und zu unterstützen. Er kann den Bezirksvertretungen, den Ausschüssen sowie der Verwaltung Empfehlungen geben; außerdem kann er Anträge stellen.
3. Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse sollen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren erst beraten, wenn dem Seniorenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
4. Der Beirat kann durch ein delegiertes Mitglied sein Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in seniorenrelevanten Angelegenheiten ausüben.
5. Der Seniorenrat soll den Kontakt mit allen, in der Seniorenanarbeit tätigen Gruppen, Organisationen und Dienststellen pflegen. (Ziff. 19.2. u. folgende der Hauptsatzung).

18.3 Jugendrat

Geschäftsleitung: FD 2.51

Zuständigkeit bzw. abschließende Entscheidung:

Beratungsgremium, es können keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

Aufgaben

In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu stellen.

Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss den/die Vorsitzende/n des Jugendrates oder dessen/deren Stellvertreter/innen dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

Verwaltung, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.
(Ziff. 19.4.13 der Hauptsatzung)

19. Anhang

19.1 Übertragung von Entscheidungen auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

1. Entscheidung in Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG NRW) (Rat 08.02.1999)
2. Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Kommunalkrediten (einschließlich Umschuldungen und Prolongationen) wird auf den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen. (Rat 10.04.2000)
3. Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Stadt Remscheid wird dem Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin übertragen. (Rat 03.04.2006)

19.2 Regelungen zu Entscheidungsbefugnissen des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerei

Der Rat beschließt, die Zuständigkeiten des Stadtkämmerers/der Stadtkämmerei bezüglich der Wertgrenzen der §§ 83 und 85 Gemeindeordnung (GO NRW) und des § 25 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) NRW wie folgt festzulegen:

- a. Erheblich i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außерplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn bei zwangsläufigen Aufwendungen und Auszahlungen gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Natur ein Betrag von 125.000 Euro und bei den übrigen Aufwendungen und Auszahlungen ein Betrag von 62.500 Euro überschritten wird.
- b. Erheblich i. S. d. § 85 Abs. 1 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen ab 615.000 Euro, deren künftige Auszahlungen im aktuellen Investitionsprogramm eingeplant sind. Sind diese im aktuellen Investitionsprogramm nicht eingeplant, finden die Erheblichkeitsgrenzen nach Buchstabe a Satz 1 entsprechend Anwendung.
- c. Eine wesentliche Erhöhung der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme im investiven Haushalt i. S. d. § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass sich die Gesamtauszahlungen einer Investition um mehr als 10 % erhöhen, mindestens aber über die in Buchstabe a. genannten Wertgrenzen hinausgeht.

19.3 Übertragung von Entscheidungen auf weitere Dienstkräfte

Ab dem 01.01.2026 wird die Entscheidungsbefugnis von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bis zu einer Höhe von 18.000 Euro auf die Haushaltsbeauftragten der Stadtkämmerei übertragen.

Die Ermächtigungen gem. Ziff. 2.3.2 und 2.3.3 der Allgemeinen Ge-
schäftsanweisung werden zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

Sachbearbeiter/innen	3.000 Euro;
Sachgebietsleiter/innen	12.000 Euro;
Abteilungsleiter/innen	30.000 Euro;
Fachdienstleiter/innen	60.000 Euro.